

07.11.01

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze

TOP 6 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass der Vermittlungsausschuss gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel angerufen wird:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Podologengesetz),
Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Diätassistentengesetz),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Ergotherapeutengesetz),
Artikel 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Hebammengesetz),
Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 Krankenpflegegesetz),
Artikel 6 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Logopädiegesetz),
Artikel 7 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Masseur- und Physiotherapeuten-
gesetz),
Artikel 8 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 MTA-Gesetz),
Artikel 9 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Orthoptistengesetz),
Artikel 10 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Rettungsassistentengesetz),
Artikel 11 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gesetz über den Beruf des pharma-
zeutisch-technischen Assistenten),
Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 2 Satz 6 und 7
Psychotherapeutengesetz),
Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1a und 1b und § 5
Abs. 1 Satz 3 Bundesärzteordnung),
Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 1
Satz 3 Zahnheilkundengesetz),
Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundes-
Apothekerordnung) und
Artikel 16 Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundestierärzteordnung)

Ausgeliefert am

08. NOV. 2001

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 2 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 3 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 4 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 3 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 5 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 4 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 6 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 7 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 8 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 9 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 10 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 11 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 12 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 6 und 7,
in Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 2 die Sätze 1a und 1b,
in Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3,
in Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 2 die Sätze 2 und 3 und
in Artikel 16 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 2 die Sätze 2 und 3

durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Steht die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht fest, kann der Antragsteller einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Die zuständige Behörde kann hierzu eine berufspraktische Tätigkeit und das Ablegen einer Kenntnisüberprüfung im Rahmen des Prüfungsstoffs im mündlich-praktischen Teil der die Ausbildung abschließenden staatlichen Prüfung verlanger."

Als Folge ist

a) Artikel 13 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- '2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "war" die Worte "oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde" eingefügt.'

b) Artikel 14 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- '2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "war" die Worte "oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde" eingefügt.'

Begründung

Die Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Bewerber um eine Heilberufszulassung, die außerhalb der EU eine der deutschen nicht gleichwertige Ausbildung erhalten haben, als Surrogat einen gleichwertigen persönlichen Kenntnisstand nachweisen zu können, ist zu begrüßen. Andernfalls müssten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Anträge auf Erteilung einer Approbation oder einer Bezeichnungsführungserlaubnis im Zweifelsfall abgelehnt werden. Dies wäre

für viele Berufsbewerber, darunter zahlreiche Spätaussiedler, denen das Bürgerrecht des Artikels 12 Abs. 1 GG zusteht, eine nicht vertretbare Härte und würde dem öffentlichen Sicherstellungsinteresse in einzelnen Berufsfeldern (z.B. in der Krankenpflege) nicht gerecht.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesformel wird allerdings verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht und versperrt wegen ihrer Striktheit einen flexiblen, einerseits dem Schutzzweck der Norm, andererseits den Besonderheiten der einzelnen Berufsbilder und den berechtigten Belangen Betroffener Rechnung tragenden Verwaltungsvollzug.

Bei der zu schaffenden Möglichkeit handelt es sich in der Sache um ein Angebot an betroffene Antragsteller, wenn die zuständige Behörde auf Grund des Amtsermittlungsprinzips (§ 24 VwVfG) nach Ausschöpfung vorhandener Erkenntnisquellen (z.B. über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, ggf. auch über den Auswärtigen Dienst) im Einzelfall einen nicht gleichwertigen Ausbildungsstand festgestellt hat; Unaufklärbarkeit geht dabei nach dem Prinzip der materiellen Beweislast zulasten betroffener Antragsteller. Schon dieser verwaltungsverfahrenrechtlichen Ausgangslage wird die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesformel nicht gerecht. Sie enthält vielmehr - ohne Not - eine Reihe unklarer, unbestimmter, aber gerichtlich überprüfbarer Rechtsbegriffe, was unnötige Rechtsstreitigkeiten provozieren könnte. Außerdem wird die vorliegende Fassung dem Umstand nicht gerecht, dass der individuelle Kenntnissnachweis die Mitwirkung der betroffenen Antragsteller voraussetzt. Anstelle einer bindenden Bestimmung ist vorliegend das Institut des Verwaltungsermessens (§ 40 VwVfG) unverzichtbar.

Hinsichtlich der materiellen Anforderungen lässt die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung die bewährte Möglichkeit, in einem Anpassungspraktikum zu erproben, ob individuell ein Kenntnis- bzw. Befähigungsstand vorhanden ist, der dem durch die Ausbildung/das Studium in Deutschland vermittelten Ausbildungsstand gleichwertig ist, außer Betracht. So schreibt auch die sog. SLIM-Richtlinie 2001/19/EG vom 14.05.2001 (ABI L 206/1) die Berücksichtigung vorhandener Berufserfahrung der Antragsteller vor.

Betroffene Antragsteller durchwegs und ausnahmslos auf die die Ausbildung abschließenden Prüfungen - entgegen den Begründungen zu den Artikeln 13 bis 16 gibt es im zahn- und tiermedizinischen Studium überhaupt keine schriftlichen Prüfungen und im Humanmedizin- und Pharmaziestudium jedenfalls nicht im letzten Prüfungsabschnitt - zu verweisen, erscheint im Hinblick auf das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip in Gestalt des Übermaßverbots als verfassungsrechtlich

bedenklich. Insoweit muss die Möglichkeit einer Differenz- oder Ergänzungsprüfung, erforderlichenfalls verbunden mit einem Anpassungspraktikum, eröffnet werden.

All diesen Anforderungen trägt die hier vorgeschlagene Fassung Rechnung.